



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An alle
Rechtsanwaltskammern

nachrichtlich an:

AS BRAO (RS-Nr. 61/2020)
AS Sozialrecht (RS-Nr. 70/2020)
AG Zulassung Syndikus

Priorität: normal

BRAK-Nr. 488/2020

7.6.2.10

Rechtsanwalt Christian Dahns
dahns@brak.de
Sekretariat: Almut Dubiel
Tel. 030.28 49 39 - 15
dubiel@brak.de

Berlin, 27.10.2020

Evaluierung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte

Anlagen: Bericht der Bundesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

zunehmend liegt der seit längerer Zeit angekündigte vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erarbeitete „*Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen der durch Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte erfolgten Änderungen auf die Zulassungspraxis der Rechtsanwaltskammern und der Patentanwaltskammer sowie auf die Befreiungspraxis in der gesetzlichen Rentenversicherung*“ vor.

Dieser Evaluierungsbericht beschränkt sich auf die ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und berücksichtigt die Beiträge aller 27 regionalen Rechtsanwaltskammern, die konsolidierte Stellungnahme der BRAK, den Beitrag der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie Stellungnahmen weiterer Verbände.

Die Bundesregierung kommt in ihrem Bericht zu dem Ergebnis, dass sich das Gesamtkonzept der Verankerung der Regelungen zu den Syndikusrechtsanwälten im Berufsrecht der BRAO und die Ausgestaltung als besondere Form der Ausübung des einheitlichen Berufs des Rechtsanwalts insgesamt weitgehend bewährt habe. Die neu eingeführten besonderen Zulassungsanforderungen stellten sachgerechte und für die Antragsteller, die Kammerpraxis und die DRV Bund im Wesentlichen auch praktikable Anforderungen an die tätigkeitsbezogene Zulassung der Syndikusrechtsanwälte dar. Wo aufgrund unbestimmter Rechtsbegriffe Unklarheiten in der Anwendung bestanden und bestehen, habe insbesondere die Rechtsprechung bereits wesentliche Klärungen und Konkretisierungen gebracht. Hinsichtlich der Befreiungspraxis in der gesetzlichen Rentenversicherung kommt die Bundesregierung zu dem Ergebnis, dass das gesetzgeberische Ziel einer weitestgehenden Aufrechterhaltung des früheren Status quo in noch zufriedenstellendem Maße erreicht wurde. Geringfügigen Anpassungsbedarf hat die

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Evaluierung im Hinblick auf die Formvorgaben des § 46a Abs. 3 BRAO ergeben. Außerdem ist Regelungsbedarf bei der Behandlung der Unterbrechung der Syndikustätigkeit zur vorübergehenden Aufnahme einer berufsfremden Tätigkeit identifiziert worden. Zu diesen Ergebnissen wird das BMJV Regelungsvorschläge erarbeiten.

Zu einzelnen ausgewählten Aspekten der Evaluierung:

1. Begriff des Arbeitsverhältnisses, § 46 Abs. 2 und 3 BRAO

Im Rahmen der Evaluierung ist aus der Anwaltschaft der vom Gesetz verwendete Begriff des „Arbeitsverhältnisses“ adressiert worden. Es ist im Hinblick auf eine Tätigkeit als Geschäftsführer für nicht sachgerecht erachtet worden, dass die Zulassungsfähigkeit einer Syndikustätigkeit gemäß § 46a BRAO auf Fälle des Vorliegens eines Arbeitsvertrages beschränkt ist und andere rechtliche Gestaltungen dazu führen, dass eine Zulassung versagt werden kann. Die Versagung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt könne – bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt – zur Anwendung der Tätigkeitsverbote des § 45 BRAO führen. Für eine solche „Verschärfung“ der Rechtslage gegenüber der alten Rechtslage („Anstellungsverhältnis“) werde kein Grund gesehen. Ein gesetzgeberisches Handeln ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht angezeigt, da der Begriff „Arbeitsverhältnis“ im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens mit Blick auf die Haftungsfragen bewusst gewählt worden sei. In Fällen, in denen ein Geschäftsführer, der für seine Geschäftsführertätigkeit keine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46a BRAO erlangen kann, jedoch als Rechtsanwalt zugelassen ist, sei es mithin folgerichtig, dass die Tätigkeitsverbote nach § 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 BRAO greifen können.

2. Prägung des Arbeitsverhältnisses, § 46 Abs. 3 BRAO

Einige Rechtsanwaltskammern haben in diesem Zusammenhang den Wunsch nach einer gesetzlichen Fixierung des prozentualen Anteils artikuliert, den die Tätigkeiten, die die Merkmale des § 46 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 BRAO und die Voraussetzungen der fachlichen Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit erfüllen, in der Gesamttätigkeit ausmachen müssen, um von einer Prägung des Arbeitsverhältnisses durch diese Tätigkeiten ausgehen zu können. Die Bundesregierung bringt zum Ausdruck, dass eine gesetzliche Ausformulierung prozentualer Anteile mit Blick auf den abstrakten, generellen Charakter der Gesetznormen und die Vielgestaltigkeit der Lebenssachverhalte nicht in sachgerechter Weise erfolgen könne und angesichts der durch die Rechtsprechung bereits erfolgten Konkretisierungen auch nicht erforderlich erscheine.

3. Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers, § 46 Abs. 5 BRAO

Einige Rechtsanwaltskammern haben auch bei diesem Aspekt eine klarstellende Konkretisierung des Gesetzes gefordert. Die Bundesregierung spricht sich gegen eine Änderung des § 46 Abs. 5 BRAO auf Tatbestandsseite und die Erweiterung des Merkmals der „Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers“, etwa durch Ausweitung der in dessen Satz 2 geregelten Konstellationen, aus.

4. Fragen der Erstreckung und des Widerrufs

In den beim BMJV eingegangenen Stellungnahmen ist nahezu durchgehend das Bedürfnis nach einer Regelung für Fälle der Unterbrechung der Syndikustätigkeit geäußert worden. Explizit genannt wurden dabei u. a. Unterbrechungen aufgrund von Elternzeit, Krankheit, Urlaub, Sabbatical, Freistellungen aufgrund von Betriebsratszugehörigkeit oder befristete Tätigkeiten als Vorstandsassistent oder etwa Abordnungen an Tochtergesellschaften des Arbeitgeberunternehmens. Die Bundesregierung bringt zum Ausdruck, dass für Fälle ersatzloser Tätigkeitsunterbrechung die Entscheidung des BGH vom 18.03.2019 (AnwZ (Brfg) 6/18) eine weitgehende Klärung mit ausreichendem Raum für weitere

differenzierende Betrachtungen gebracht habe. Daher bestehe insoweit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Es biete sich aber an, eine an der Regelung des § 6 Abs. 5 Satz 2 StGB VI orientierte Einschränkung der Möglichkeit des Zulassungswiderrufs gemäß § 46b Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 BRAO vorzusehen.

5. Anwendbarkeit von § 46b Abs. 3 Alt. 1 BRAO auf die Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses mit Wechsel des Arbeitgebers

Zahlreiche Rechtsanwaltskammern haben sich für eine Änderung des § 46b Abs. 3 BRAO dahingehend ausgesprochen, dass die Regelung auch den Fall erfasst, dass ein Syndikusrechtsanwalt kein zusätzliches weiteres Arbeitsverhältnis neben dem bestehenden eingeht, sondern vielmehr unter Beendigung des bestehenden Arbeitsverhältnisses, für das die Zulassung erteilt worden war, unmittelbar anschließend oder auch mit zeitlicher Unterbrechung ein neues Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber aufnimmt. Inzwischen hat bekanntlich der BGH mit Urteil vom 30.03.2020 (Anwz (Brg) 49/19) entschieden, dass § 46b Abs. 3 BRAO auf derartige Fallgestaltungen weder direkt noch analog anwendbar ist. Vielmehr ist die bestehende Zulassung nach § 46b Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 BRAO zu widerrufen und eine neue Zulassung gemäß § 46a BRAO zu erteilen. Die Bundesregierung bringt zum Ausdruck, dass sich diese Entscheidung in den Willen des Gesetzgebers zum Anwendungsbereich des § 46b Abs. 3 Alt. 1 BRAO einfügt. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf werde daher nicht gesehen.

6. Konkretisierung des Begriffs der „wesentlichen Änderungen“, § 46b Abs. 3 Alt. 2 BRAO

Einige Rechtsanwaltskammern haben den Wunsch nach einer gesetzlichen Festschreibung von Fallgruppen der „wesentlichen Änderungen“ der Tätigkeit innerhalb des Arbeitsverhältnisses nach § 46b Abs. 3 Alt. 2 BRAO geäußert. Wie bereits bei dem unbestimmten Rechtsbegriff der Prägung dargestellt, sieht die Bundesregierung keinen Ansatz für eine gesetzliche Festschreibung von Fallgruppen.

7. Öffentlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrages, § 46a Abs. 3 Satz 1 BRAO

Einzelne Rechtsanwaltskammern haben eine Erleichterung der Formvorschrift gefordert. Die Bundesregierung erachtet eine Vereinfachung ebenfalls für sinnvoll. Es sollte in Betracht gezogen werden, die Vorlage einer amtlich beglaubigten Abschrift gemäß dem über § 32 Abs. 1 BRAO anwendbaren § 33 VwVfG ausreichen zu lassen und auf eine notarielle Mitwirkung zu verzichten. Die amtliche Beglaubigung könne auch in elektronischer Form und für elektronische Dokumente erfolgen. Die Vorlage einer bloßen Kopie des Arbeitsvertrages werde jedoch als nicht ausreichend angesehen, da eine Kopie nicht den Nachweis der Übereinstimmung mit der Haupturkunde erbringt.

8. Verzicht auf die Beteiligung der DRV Bund

Die DRV Bund hat angemerkt, ihre Anhörung im Verfahren sei mangels eines Effekts und angesichts des dadurch verursachten Verwaltungsaufwands entbehrlich. Die Bundesregierung vertritt hingegen die Auffassung, dass die vom Gesetz vorgesehene Beteiligung der DRV Bund im Zulassungsverfahren und ihr Rechtsmittelrecht unverzichtbar sei.

9. Rechtsweg zu den Anwaltsgerichtshöfen, § 112a BRAO

Die DRV Bund hat Zweifel daran vorgebracht, dass der Rechtsweg zu den Anwaltsgerichtshöfen sachgerecht ist und regt die Beteiligung von Verwaltungsrichtern an der Entscheidungsfindung an. Die Bundesregierung ist hingegen der Ansicht, dass sich das derzeit bestehende System der mit Berufsrichtern und Rechtsanwälten als ehrenamtliche Richter besetzten Anwaltsgerichtshöfe bewährt habe.

Hinsichtlich der weitem von der Bundesregierung angesprochenen Aspekte erlaube ich mir auf den anliegenden Bericht zu verweisen.

Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer wird sich mit dem Ergebnis der Evaluierung in seiner Sitzung am 10.11.2020 befassen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt Christian Dahns
Geschäftsführer